

Informationen für Gewerbetreibende zusammengestellt durch MdB Canan Bayram

Stand: 29. Mai 2020 / 10:30 Uhr*

Liebe Gewerbetreibende und Veranstalter*innen,

der Umgang mit dem Corona-Virus wirft viele Fragen auf, deren bisherige Antworten in Bezug auf Schließungen, Absagen oder Verbote aber auch wirtschaftliche Hilfen ich hier für Sie zusammengestellt habe.

1. Derzeitige Situation

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben im März 2020 Maßnahmen zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich beschlossen. Am 28. Mai hat der Berliner Senat weitere Lockerungsmaßnahmen und die neunte Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung beschlossen. Sie tritt am 30. Mai in Kraft:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen dürfen nicht stattfinden, soweit sich aus der Verordnung nicht anders ergibt. **Folgende Öffnungstermine sind unter Einhaltung bestimmter Regeln geplant:**

Veranstaltungen wie Meetings, Incentives, Conventions, Events, Messen, messeähnliche Ausstellungen, Spezialmärkte und gewerbliche Freizeitangebote im Innenbereich:

- mit bis zu 150 Teilnehmenden ab dem 2. Juni 2020
- mit bis zu 300 Teilnehmenden ab dem 30. Juni 2020

... im Außenbereich:

- mit bis zu 200 Teilnehmenden ab dem 2. Juni 2020
- mit bis zu 500 Teilnehmenden ab dem 16. Juni 2020
- mit bis zu 1.000 Teilnehmenden ab dem 30. Juni 2020

Die Verordnung über das **Verbot von Großveranstaltungen** vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie ist hier zu finden:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/grossveranstaltungen/>

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, insbesondere Konzerte und ähnliche Musikveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen sowie künstlerische Darbietungen jeder Art und Versammlungen **mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden dürfen bis einschließlich 31. August 2020 nicht stattfinden.**

Großveranstaltungen mit **mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden dürfen bis einschließlich 24. Oktober 2020 nicht stattfinden.**

Öffentliche **Veranstaltungen in Theatern, Konzert- und Opernhäusern dürfen bis 31. Juli 2020 nicht stattfinden**, dies ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer*innen.

Wird eine Veranstaltung behördlich untersagt, besteht grundsätzlich in solchen Fällen ein Erstattungsanspruch auf den Ticketpreis. Denn im Falle einer Absage kommt der Veranstalter seiner Leistungspflicht nicht nach – unabhängig davon, ob der Veranstalter den Ausfall zu verantworten hat

oder nicht. Grundlage dafür ist bei deutschen Verträgen der Paragraph 275 BGB (Unmöglichkeit). In der Regel werden sich Veranstalter*innen daher um einen neuen Termin bemühen. Sie bieten dann ihre vereinbarte Leistung auch weiterhin an, nur eben zu einem späteren Zeitpunkt.

Sagt der Veranstalter ohne ein behördliches Verbot ab, dann muss der Veranstalter seinen Vertragspartner*innen möglicherweise Schadensersatz zahlen. Denn er ist weiterhin an seinen Vertrag mit an der Veranstaltung Beteiligten und anderen Dienstleister*innen gebunden. Ohne vorherige und entsprechende behördliche Anordnung kann man sich schwerlich auf höhere Gewalt berufen. Zudem wären die Vertragspartner*innen ja bereit und in der Lage gewesen, ihren Teil des Vertrages mit dem Veranstalter zu erfüllen.

Demonstrationsrecht: Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes sind ab dem 30. Mai ohne zahlenmäßige Beschränkung der Teilnehmenden zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie weitere Hygieneregeln eingehalten werden.

Bei der Öffnung von Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr gilt für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert von **maximal einer Kundin oder einem Kunden pro 20 qm Verkaufsfläche** und Geschäftsraum. Unterschreitet der Geschäftsraum eine Größe von 20 qm, so darf jeweils maximal eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. **Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von 800 qm durften bereits am 22. April wieder für den Publikumsverkehr öffnen. Die Hygiene-, Abstandsregeln und ggf. Anwesenheitsdokumentationen sind zu gewährleisten bzw. einzuhalten.** Weitere Informationen zu den Auflagen finden Sie in der Verordnung.

Gewerbe und Dienstleistungen wie Sonnenstudios und Solarien dürfen ab dem 9. Mai 2020 geöffnet werden, ebenso körpernahe Dienstleistungen wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe. **Friseurbetriebe** dürfen ab dem 4. Mai 2020 ihre Dienstleistungen unter Einhaltung der Hygieneregeln erbringen.

Museen, Gedenkstätten und ähnliche Kultur- und Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen ab dem 4. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln geöffnet werden.

Gaststätten dürfen ab dem 15. Mai 2020 selbst zubereitete Speisen anbieten und unter Auflagen wie der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Vorlage von Hygienekonzepten in der Zeit von 6 bis 23.00 Uhr öffnen. Der Aufenthalt ist mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder mit Personen eines weiteren Haushaltes erlaubt, Buffets dürfen nicht angeboten werden.

Hotels dürfen ab dem 25. Mai 2020 wieder touristische Übernachtungen anbieten. Die Hygieneregeln sind zu beachten. Spa- und Wellness-Bereiche müssen geschlossen bleiben.

Fitnessstudios und ähnliche Unternehmen, gewerbliche Sportanlagen, sportbezogene gewerbliche Freizeitangebote, **gewerbliche Tanz- und Ballettschulen** sowie gewerbliche **Bildungsangebote**, die das gemeinsame Sporttreiben beinhaltet dürfen ab dem 2. Juni wieder öffnen.

Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen ab dem 2. Juni 2020 für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Kinos können ab dem 30. Juni 2020 geöffnet werden. Die Freiluftkinos dürfen ab dem 2. Juni öffnen.

Reine Schankwirtschaften, Rauchergaststätten usw. dürfen ab dem 2. Juni 2020 geöffnet werden (bis 23.00 Uhr).

Eine **Orientierungshilfe für Gewerbe**, welche Geschäfte, Läden und Dienstleistungen noch geöffnet bzw. angeboten werden dürfen, finden Sie hier: <https://bit.ly/2JaCoWB>

Unter <https://bit.ly/38VI5BU> informiert die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe **bzgl. der Unterstützung für Unternehmen in Berlin** aber auch in Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen, Personenerfassung und Abstandsregelungen für Unternehmen im Gastgewerbe.

2. Wirtschaftliche Hilfen

Es gibt diverse staatliche Möglichkeiten, Betrieben bei finanziellen Problemen Unterstützung zu geben. Zurzeit wird seitens der Bundesregierung von Kurzarbeitergeld, Stundungen von Steuervorauszahlungen etc. gesprochen.

Wenn zu wenig oder keine Arbeit vorhanden ist, bietet sich **Kurzarbeit** an. Für die Arbeitnehmer*innen wird **Kurzarbeitergeld** (Kug) von der Agentur für Arbeit dann gewährt. Diese muss der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter*innen beantragen. Dies gilt übrigens auch für geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer*innen. Ein Vorteil ist die vorläufige Gewährung des Kug. Dadurch bekommen die Mitarbeiter*innen schnell ihr Geld, ohne dass ein langwieriges Prüfverfahren stattfindet. Die Bundesregierung und der Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kug erlassen.

Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld: <https://bit.ly/3aToJyV>
Der Antrag ist relativ unkompliziert: <https://bit.ly/2TNUCmU>

Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld werden aktuell deutlich vereinfacht. Unternehmen sollen durch erleichterte Steuerstundungen, angepasste Steuervorauszahlungen und dem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen entlastet werden.

Unterstützung für Berliner Unternehmen:

1. Corona Zuschuss des Bundes

- für Soloselbstständige, Freiberufler*innen und Unternehmen bis 5 Beschäftigte bis zu 9.000€
- für Unternehmen bis 10 Beschäftigte bis zu 15.000€
- **die Antragstellung ist nur noch bis zum 31. Mai 2020 möglich**
- <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/soforthilfe-corona.html>

2. Rettungsbeihilfe Corona – Soforthilfe-Paket I

- Darlehen im Rahmen der Rettungsbeihilfe Corona
- die Nachfrage übersteigt die Erwartung bei weitem, daher aktuell keine Anträge möglich
- <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html>
- weiterhin stehen mit den [KfW-Sonderprogrammen](#) weitere Möglichkeiten zur Krisenbewältigung zur Verfügung

3. Soforthilfepaket IV

- für kleine und mittlere Unternehmen im Medien- und Kulturbereich mit mehr als 10 Beschäftigten, die nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert werden
- der jährliche Umsatz darf im Mittel 10 Millionen Euro nicht überschreiten

- Anträge konnten **bis zum Freitag, 15. Mai, 18.00 Uhr** gestellt werden:
<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/soforthilfe-iv.html>
- mehr Informationen: <https://bit.ly/3dfsyzw>

4. Soforthilfe V

- **ab dem 18. Mai 2020, 9.00 Uhr** sind Anträge bei der IBB möglich
- für Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 100 Beschäftigten, die keinen Zugang zu Krediten der KfW oder anderen Bundesprogrammen haben
- die Antragsstellung ist voraussichtlich bis zum 31.12.2020 möglich
- FAQ zur Soforthilfe V: <https://bit.ly/2zDhM7K>
- <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/soforthilfe-v.html>

Die IBB hat ein [FAQ – Corona-Soforthilfen](#) (Rettungsbeihilfen und Zuschuss) erstellt.

Einen **Corona - FAQ für Solo-Selbstständige von ver.di** finden Sie hier: <https://bit.ly/2QreSZa>

*: Die Informationen hier werden ständig aktualisiert. Falls Sie bemerken, dass eine Information überholt ist, schicken Sie bitte einen Hinweis an: canan.bayram.wk@bundestag.de